



**SV/FD2/029/2018**

**Informationsvorlage**

öffentlich

**Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;  
"Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern  
von Tageseinrichtungen für Kinder"**

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung	Datum: Verfasser:	06.12.2018 Schilke, Tanja
Produkt: 36500 Tageseinrichtungen für Kinder		
Datum	Gremium	
20.12.2018	Rat	

**Durchführung einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;  
"Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern  
von Tageseinrichtungen für Kinder"**

Seit der Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz hat sich die finanzielle Belastung der Kommunen durch die Kindertagesstätten beständig erhöht. Obwohl die örtlichen Jugendhilfeträger originär zuständig sind, nimmt eine Vielzahl von Kommunen diese Förderung wahr. Diese Kommunen erledigen die Aufgaben entweder mittels eigener Kindertagesstätten oder bedienen sich für den Betrieb der Einrichtungen freier Träger und schließen mit diesen darüber Vereinbarungen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB), das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und die dazu erlassenen Verordnungen schreiben solche Vereinbarungen allerdings nicht vor. Erst recht enthalten sie keine Regelungen darüber, wie die Vereinbarungen auszugestalten sind.

Geprüft wurden seitens des Landesrechnungshofes in 18 Kommunen die zwischen den Kommunen und den freien Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen. Es lagen immer zwei Kommunen in einem Landkreis, wobei eine Kommune weniger als 15.000 Einwohner und eine zwischen 15.000 und 30.000 Einwohner hatte.

Unter Heranziehung der Daten der Kommunen aus den Jahren 2015 und 2016 ermittelte der Landesrechnungshof, wie hoch die gesamten Aufwendungen der Kommunen für die Tageseinrichtungen waren

Weiterhin betrachtete der Landesrechnungshof in seiner Prüfung mögliche Vereinbarungen zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Kommunen, die eine Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeträger an den Kosten der Kindertagesstätten regeln und wie diese Regelungen ausgestalten waren.

Die Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu den „Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“ hat zu **keinen Beanstandungen** geführt.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 20.06.2018 liegt im Rathaus, Familienbüro, Zimmer 130 bis zum 11.01.2019 zur Einsichtnahme aus.

- Prüfmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 20.06.2018,  
„Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern  
von Tageseinrichtungen für Kinder

gez. Marré  
Bürgermeister